

Satzung

Neufassung 2015

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hundeverein Erzhausen e.V. Der Sitz des Vereins ist Erzhausen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Registergericht Darmstadt unter VR 2294 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche und sinnvolle Ausbildung der Hunde für Leistungs- und Breitensport, der artgerechten Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck verwirklicht durch Schaffung vielfältiger Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Übungen und Sport mit dem Hund, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit berücksichtigt. Er setzt sich außerdem für eine Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen im Umgang mit Hunden. Der Verein ist mit all seinen Mitgliedern dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. mit Sitz in Offenbach am Main angeschlossen. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzung und Ordnung sind für den Hundeverein Erzhausen und seinen Mitgliedern verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendliche. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Eintrittserklärung) an den Vorstand. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid innerhalb von 4 Wochen nach der Vorstandentscheidung ohne Angabe der Gründe.

Zum Ehrenmitglied kann der gesamte Vorstand ernennen, die sich besonders um den Verein und dessen Interessen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Über einen Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des gesamten Vorstandes ist dem Mitglied ohne Angaben der Gründe innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) schwere Verstöße gegen die Satzung
- b) vereinschädigendes Verhalten
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins
- d) unehrenhaftes Verhalten im gesamten Hundewesen.
- e) bei Nichtzahlen der Vereinsbeiträge für mindestens ein Kalenderjahr.
- f) Mitglied einer rechtsextremen politischen Vereinigung (z.B. NSDAP)

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Jugendlich bis zum vollendenden 18. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei Vereinseintritt innerhalb des laufenden Jahres, wird der Beitrag Quartalsweise berechnet. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.

§8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier/in
- Schriftführer/in

Es darf kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands 2 Vorstandsposten ausüben

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- Obfrau/-mann für die Basisarbeit
 - Obfrau/-mann für Öffentlichkeitsarbeit
 - Obfrau/-mann für jede Hundesport-Sparte
 - Obfrau/-mann für Jugendarbeit
 - Platz- und Gerätewart

Im Bedarfsfall können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden

Bei Neuaufnahme einer Hundesport-Sparte im laufenden Kalenderjahr setzt der Vorstand einen zuständigen Sportwart kommissarisch ein. Die Wahl erfolgt dann in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählende gesamte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der erste und der zweite Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der weitere Vorstand kann nach Befragung der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl einzeln gewählt werden. Bei Ableben, schwerer Krankheit oder im besonderen Verhinderungsfalle eines der beiden eingetragenen Vorstandsmitglieder, ist das verbleibende eingetragene Vorstandsmitglied berechtigt, mit dem Schriftführer des Vereins eine Mitgliederversammlung, beziehungsweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und tagt in der Regel monatlich, mindestens alle 2 Monate.

§9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

Die Bestrebungen des Vereins durch Tatkräftige Mitarbeit zu fördern, ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und sie nach Möglichkeit von Krankheiten freizuhalten.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind.

Das ordentliche volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden und zwar nach Ablauf von 6 Monaten der endgültigen Mitgliedschaft.

Jedes ordentliche Mitglied und Jugendliche, haben im laufenden Kalenderjahr eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes und der Gebäude zu leisten. Bei Nichterfüllung wird eine Kostenpauschale für jede fehlende Arbeitsstunde erhoben. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Kostenpauschale werden durch den Vorstand festgelegt. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren leisten die halbe Stundenzahl bzw. halbe Kostenpauschale. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag hiervon befreien.

§10 Meldegelder und Tagegelder

Mitglieder erhalten Melde- und Tagegelder, wenn sie im Auftrag des Vereines an auswärtigen Prüfungen, Tagungen und Versammlungen teilnehmen und zwar insbesondere:

- zu den Kreismeisterschaften
- zu den Landesmeisterschaften
- zu den deutschen Meisterschaften des dhv und VDH
- zu den Weltmeisterschaften als Teilnehmer des VDH

Die Höhe der Tagesgelder setzt der Vorstand fest

§11 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische oder sportliche Einrichtungen geschaffen werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Mitgliederversammlung

Die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt soweit erforderlich über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Verlangen von 40% der Mitglieder einzuberufen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiwohnen müssen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

§14 Anträge

Anträge sind fristgerecht vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand mit Begründung und Zielsetzung schriftlich einzureichen. Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Anträge zur Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit.

Über die Annahme oder Ablehnung der allgemeinen schriftlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer mindestens zwei, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Im Falle von Beanstandungen ist der Sachverhalt schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche über die Entlastung entscheidet. Außerdem können die Kassenprüfer mit kurzfristiger Absprache mit dem Kassierer die Kassengeschäfte überprüfen.

Die Kassenprüfer können im Höchstfall für zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre gewählt werden. Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der bei Ausfall eines der beiden Kassenprüfers dessen Aufgabe übernimmt, der Ersatzkassenprüfer rückt nach einem Jahr zum Kassenprüfer auf, und es wird ein neuer Ersatzkassenprüfer gewählt.

§16 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, sowie über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Schriftführer zu verlesen.

§17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Erzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2015 geändert und neugefasst. Neufassung oder Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 16.12.2015

§8 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Verlangen von 40% der Mitglieder einzuberufen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiwohnen müssen

§18 Neufassung oder Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Erzhausen, den 16.12.2015



1. Vorsitzende
Angelika Zuther



2. Vorsitzender
Dirk Münster